

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
5. Dezember 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/4a RJ 73/87

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
5. Dezember 1989 durch die Richter **B e n d e r** - als Vorsitzender -, **B o r g o l t e**
und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **E n d r e s** und
v a n S t a a
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 28. September 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Berufsunfähigkeitsrente.

Der 1935 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt. Nach einer vierjährigen Tätigkeit als Hilfsarbeiter war er von 1957 bis 1984 als Kran- und Baumaschinenführer tätig. Am 30. November 1979 wurde ihm vom Arbeitgeber und den Tarifpartnern bescheinigt, daß er die Fähigkeiten eines Baumaschinenführers im Hochbau für TDK Hilgers bis Form 90/120, LH Kletterkrane 90.1 HC und Kaiser bis HBK 90 besitze (Fertigkeitsnachweis gemäß Anhang zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe).

Im Mai 1984 stellte der Kläger den Antrag auf Gewährung einer Versichertenrente. Die Beklagte lehnte ab (Bescheid vom 2. Juli 1984). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Juli 1985). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Juni 1984 zu gewähren (Urteil vom 28. September 1987). Es hat im wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger genieße Berufsschutz als Baumaschinenführer. Er habe von 1957 bis 1984 verschiedene Baumaschinen geführt und habe die dazugehörigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten ausgeführt. Die Bescheinigung vom 30. November 1979 bestätige dem Kläger die Fähigkeit, Baumaschinen zu führen. Ob in dieser Bescheinigung sämtliche Baumaschinen angeführt seien, die ein geprüfter Baumaschinenführer beherrschen müsse, könne dahingestellt bleiben. Denn die langjährige Tätigkeit des Klägers in diesem Beruf und der Besuch mehrerer Fortbildungsveranstaltungen belegten, daß der Kläger die Kenntnisse eines geprüften Baumaschinenführers besitze. Er sei auch als gelernter Baumaschinenführer entlohnt worden.

Den Beruf des Baumaschinenführers könne der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichten. Er sei nur noch in der Lage, vollschichtig leichte körperliche Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung zu verrichten, das aber nur noch in geschlossenen Räumen und nicht auf Leitern und Gerüsten. Er dürfe nicht schwer heben oder tragen. Er solle sich nicht des öfteren bücken, drehen, wenden, winden, über Kopf arbeiten oder Akkord- und Fließbandarbeiten verrichten.



Zumutbare Verweisungstätigkeiten könne der Senat dem Kläger nicht benennen, insbesondere nicht den eines Werkstattsschreibers oder des gehobenen Pförtners. Der Werkstattsschreiber sei heute ein Schonarbeitsplatz. Das ergebe die - vom LSG vorgenommene umfangreiche - Befragung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und Firmen. Für den gehobenen Pförtner seien Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang nicht vorhanden. Im Büro- und Verwaltungsbereich gebe es zwar noch in genügendem Umfang Arbeitsplätze, die den Anlernberufen gleichzusetzen seien. Doch fehlten dem Kläger die dafür erforderlichen Kenntnisse.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Das LSG habe den Kläger zu Unrecht der Gruppe der Facharbeiter zugeordnet. Neben der tariflichen Einstufung und Entlohnung sei zu verlangen, daß der Versicherte nicht nur eine seinem individuellen Arbeitsplatz entsprechende Leistung erbringe, sondern auch über die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verfüge, die in seiner Berufsgruppe im allgemeinen erwartet würden. Ob der Kläger diese Kenntnisse besitze, hätte das LSG nicht dürfen dahingestellt lassen.

Indem das LSG allein aus langjähriger Berufstätigkeit auf die Kenntnisse eines Facharbeiters geschlossen habe, habe es auch die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Denn aus der Dauer einer Tätigkeit könne nicht auf den Inhalt der Tätigkeit geschlossen werden. Es sei ja gerade fraglich, ob der Kläger bei seiner langjährigen Tätigkeit all das zu lernen Gelegenheit gehabt habe, was ein gelernter Maschinenführer wissen müsse.

Das LSG habe auch den Begriff des Schonarbeitsplatzes verkannt. Ein Schonarbeitsplatz liege nicht schon vor, wenn der Arbeitsplatz in der Praxis Leistungsgeminderten vorbehalten sei, sondern nur wenn er gerade wegen der Leistungsgeminderten eingerichtet worden sei.

Die Feststellung des LSG, daß für gehobene Pförtner nicht in nennenswertem Umfang Arbeitsplätze vorhanden seien, beruhe auf einem Verfahrensmangel. Das LSG habe Ermittlungen des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz verallgemeinert für das ganze Bundesgebiet. Doch habe sie, die Beklagte, dem Kläger eine Auskunft des Landesarbeitsamtes Hessen vom 5. Januar 1987 überreicht, in der ausgeführt worden sei, daß es für die Tätigkeit des gehobenen Pförtners ausreichend Arbeitsplätze gebe. Diese Auskunft habe das LSG nicht berücksichtigt. Sein Urteil beruhe daher nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).



Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 8. Juni 1985 zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist zurückzuweisen.

Die Entscheidung des LSG, daß dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Juni 1984 zu gewähren ist (§ 1246 Reichsversicherungsordnung -RVO-), ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Daß dem Kläger Berufsschutz als Facharbeiter zusteht, hat das LSG richtig aus den Tatsachen hergeleitet, die es - für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) - festgestellt hat und gegen die begründete Revisionsrügen nicht erhoben sind. Der Kläger hat zwar keine Facharbeiterprüfung abgelegt. Seine dem Facharbeiter gleichstehende Qualifikation ergibt sich auch nicht daraus, daß er vor dem 31. Dezember 1979 von seinem Arbeitgeber unter Gegenzeichnung des Betriebsrates und der Parteien des Tarifvertrages des Baugewerbes eine Bescheinigung über seine Befähigung erhalten hat. Nach dem Anhang zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (vom 3. Februar 1981), § 2, Berufsgruppe M III, Baumaschinenführer, sind Arbeitnehmer tariflich vollwertige Baumaschinenführer, wenn ihnen bis zum 31. Dezember 1979 betrieblich unter Gegenzeichnung des Betriebsrates bestätigt worden ist, daß sie die Tätigkeitsmerkmale des ausgeübten Berufes als Baumaschinenführer erfüllen. Der Fertigkeitennachweis ist von den bezirklichen Organisationen der Tarifvertragsparteien zu unterzeichnen. Der Kläger hat auch vor dem 31. Dezember 1979 eine Bescheinigung erhalten, die formell diesen Erfordernissen entspricht. Das LSG hat jedoch ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob in der Bescheinigung, die die Fähigkeiten des Klägers erläutert, sämtliche Baumaschinen angeführt seien, die ein geprüfter Baumaschinenführer beherrschen muß. Der Bundestarifvertrag für das Baugewerbe vom 3. Februar 1981 fordert aber in



seinem Anhang § 2 Berufsgruppe M III 4, die betriebliche Bescheinigung müsse bestätigen, daß der Arbeitnehmer die im Tarifvertrag im einzelnen genannten Tätigkeiten beherrscht. Diese Bescheinigung muß zwar keinen vorgeschriebenen Wortlaut haben, doch muß, wie der Tarifvertrag ergibt, sich aus ihr entnehmen lassen, daß der Arbeitnehmer die im Tarifvertrag genannten Tätigkeitsmerkmale erfüllt, also der Baumaschinenführer im Hochbau, als der der Kläger sich betrachtet, die Merkmale des § 2 M III 4. 1 des Anhangs zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Aus der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung kann sich das auch durchaus ergeben. Der vom Kläger vorgelegte Qualifikationsnachweis nennt eine Reihe von Maschinen, für deren Bedienung der Kläger befähigt sei. Für den Fachmann im Baugewerbe ergibt sich möglicherweise daraus, daß der Kläger die im Anhang zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe geforderten Fähigkeiten hat. Da das LSG aber eine solche Feststellung nicht getroffen hat, diese Frage vielmehr deutlich offengelassen hat, bleibt auch offen, ob dem Kläger die tariflich vorausgesetzten Fähigkeiten bescheinigt sind.

Das LSG hat jedoch aus anderen Umständen den rechtlich nicht zu beanstandenden Tatsachenschluß gezogen, daß der Kläger Fähigkeiten hat, wie sie bei einem geprüften Baumaschinenführer vorliegen. Als Tatsachen, die es zu diesem Ergebnis geführt habe, nennt es: die Entlohnung des Klägers wie ein geprüfter Baumaschinenführer, die langjährige Tätigkeit des Klägers und den Umstand, daß der Kläger Fortbildungskurse besucht hat. Mit dieser Einschätzung hat das LSG nicht die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung die tarifliche Einstufung als zuverlässiges Indiz für die Qualität einer Tätigkeit angesehen (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 129 S 409 mwN). Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß die tarifliche Einstufung auf der Qualität der Tätigkeit beruht (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 101 S 311). Allerdings stellt der Rückgriff auf die tarifliche Einstufung nur eines unter mehreren Hilfsmitteln dar, um die objektive Qualität des bisherigen Berufs und der Verweisungstätigkeit zu bestimmen. Aus der Entlohnung allein lassen sich Qualität und betriebliche Bedeutung nicht einfach ablesen. Die zu vermutende Richtigkeit der Einstufung kann durchaus widerlegt werden (BSGE 51, 135, 138 = SozR 2200 § 1246 Nr 77). Wenn das LSG jedoch keine Gründe gesehen hat, die die tarifliche Einstufung in Frage stellen und wenn es dann die langjährige Beschäftigung des Klägers als Baumaschinenführer und seine Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Bestätigung dafür angesehen hat, daß die tarifliche Einstufung den Befähigungsgrad des Klägers richtig wiedergibt, so ist das nicht zu beanstanden.



Das LSG hat den Werkstattsschreiber aufgrund seiner tatsächlichen Feststellung als Schonarbeitsplatz eingestuft. Das ist von der Beklagten nicht mit zulässigen und begründeten Revisionsrügen angegriffen. Dasselbe gilt für den "gehobenen Pförtner". Das LSG hat nicht den Begriff des Schonarbeitsplatzes verkannt. Dieser Begriff spielt eine Rolle im Rahmen der Prüfung, ob dem Versicherten der Arbeitsmarkt verschlossen ist (BSG SozR § 1246 Nr 139). Wenn bei einem bestimmten Beruf sich ergeben hat, daß gewöhnlich so viele Leistungsgeminderte des eigenen Betriebes in ihn hineindrängen, daß er praktisch nur noch an sie vergeben wird, so führt das für Außenstehende ebenso zur Verschlossenheit des Arbeitsmarktes, wie wenn der betreffende Arbeitsplatz seiner Art nach von vornherein nur für solche Leistungsgeminderten vorgesehen ist, die dem eigenen Betrieb angehören.

Das LSG hat auch nicht deshalb die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, weil es aus Arbeitsmarkterhebungen in Rheinland-Pfalz auf die Verhältnisse im ganzen Bundesgebiet geschlossen hat und für die Tätigkeit des gehobenen Pförtners keinen Arbeitsmarkt mehr gesehen hat. Richtig ist, daß die Verhältnisse im gesamten Bundesgebiet, was die Arbeitsmarktchancen etwa für "gehobene Pförtner" angeht, anders sein können als in Rheinland-Pfalz. Das LSG hat jedoch sehr eingehend ermittelt. Wenn es keine konkreten Anhaltspunkte dafür hatte, daß insoweit in anderen Gebieten des Bundesgebietes andere Verhältnisse herrschen als in Rheinland-Pfalz, so durfte es seine Ermittlungen damit abschließen. Das Schreiben des Landesarbeitsamtes Hessen vom 15. Oktober 1985, das die Beklagte vorgelegt hatte, gab dem LSG keinen Anlaß zu weiteren Ermittlungen. Denn es befaßte sich nicht mit dem gehobenen Pförtner, sondern mit dem Pförtner schlechthin, also mit dem einfachen Pförtner. Auch das BSG ist - sich stützend auf Tatsachenfeststellungen der Landessozialgerichte - im übrigen bereits davon ausgegangen, daß die Arbeitsplätze der "gehobenen Pförtner" im wesentlichen an Leistungsgeminderte des eigenen Betriebes vergeben werden, daß es sich also um Schonarbeitsplätze handelt, die dem freien Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt entzogen sind (BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 137, 139).

Büroberufe auszuüben hat das LSG den Kläger nicht für fähig erachtet. Auch das ist von der Beklagten nicht mit zulässigen und begründeten Revisionsrügen angegriffen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

